



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Milvio Energy 10 GmbH & Co. KG | 2022

Bewertung des Risikos einer Brutplatzaufgabe des Schreiadlers durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Boddin



Gutachter: Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Landschaftspflege

(Erstbestellung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Anerkennung und Vereidigung gemäß § 6 LwSachVO M-V am 20.07.2000, Folgebestellung durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock gemäß ihrer Sachverständigenordnung vom 19. April 2010 am 17.07.2012)



biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de

Geschäftsführer:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
Dr. Volker Thiele
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl
als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständi-
ger für Naturschutz und Landschaftspflege

(Erstbestellung durch das Ministerium für Landwirt-
schaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-
Vorpommern, Anerkennung und Vereidigung gemäß
§ 6 LwSachvVO M-V am 20.07.2000, Folgebestellung
durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock
gemäß ihrer Sachverständigenordnung vom 19. April
2010 am 17.07.2012)

unter Mitarbeit von:

Dipl.-Biol. Jens Niederstraßer (Ornithologe)

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Maxim Pfarherr
Geschäftsführer

Milvio Energy 10 GmbH & Co. KG
c/o Milvio Capital GmbH

Borstelstraße 16a
22765 Hamburg
Telefon: 040/300882-132
Telefax: 040/300882-299
E-Mail: maxim.pfarherr@milv.io
Internet: www.milvi.io

Vertragliche Grundlage: Angebot vom 04.03.2022/Auftrag vom 07.03.2022

Bützow, den 26.04.2022

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Dietmar Mehl'. To the right of the signature is a circular official stamp. The stamp has a double border. The outer border contains the text 'Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger' at the top and 'Natur- und Landschaftspflege' at the bottom. The inner circle contains the text 'Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl' and 'Natur- und Landschaftspflege'.

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Landschaftspflege

INHALT

1	Hintergrund und Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsraum	7
3	Methodisches Herangehen.....	9
4	Sachverhalte und Feststellungen	9
4.1	Relevanz der aktuellen und der geplanten Flächennutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler (i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	9
4.2	Relevanz möglicher erheblicher Störwirkungen (i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einer Photovoltaikanlage auf den Schreiadler	11
5	Bewertung, Fazit und Schlussfolgerungen	12
6	Quellenverzeichnis	14

1 Hintergrund und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Walkendorf hat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ (Abbildung 1-1) in die Abstimmung gegeben und mit Schreiben vom 20.12.2021 eine Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Rostock erhalten (LK LRO 2021). Aus Sicht des Umweltamtes ist das Vorhaben unter den gegebenen Voraussetzungen nicht zulassungsfähig; ausgeführt wird u. a.:

„Planzeichnung Teil A Planteil 2

Im Bereich der an das Flurstück 8, Gem. Boddin Flur 5, grenzenden Waldflächen befindet sich ein Horststandort des Schreiadlers. Das Revier ist aktuell besetzt. Es gilt der § 23 NatSchAG M-V (Horstschutz) sowie unabhängig davon die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz). Innerhalb der Horstschutzzone sind keine baulichen Anlagen zulässig.

[...]

Umweltbericht / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

[...]

Für 3 Arten ist die Betrachtung in der SAP nicht ausreichend, es besteht Überarbeitungsbedarf:

[...]

3. Der Schreiadler gehört zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten. Er ist in MV und Deutschland in der Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Prüfung des Artenschutzes. Die Prüfung der Betroffenheit des Schreiadlers fehlt in der SAP.

Die Horstschutzzone II ragt in den Planteil 2, das Schreiadlerschutzareal (entspricht der essentiellen Fortpflanzungsstätte) grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich. Die Ackerflächen im Geltungsbereich zählen zu den Nahrungsflächen, wenn auch von untergeordneter Bedeutung gegenüber Grünlandflächen. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die nicht mit Anlagen überstellten den Ackerflächen benachbarten Grünlandflächen zukünftig als Nahrungsflächen verloren gehen.

Aus Sicht der uNB ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens daher an eine gutachterliche Bewertung durch einen ausgewiesenen Schreiadlerexperten gebunden. Empfohlen wird Dr. W. Scheller, SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung in Teterow.“ (LK LRO 2021).

Die Fa. Milvio Energy 10 GmbH & Co. KG als Investor hat daraufhin dieses Gutachten beauftragt, das folgende Fragen bezüglich Vorkommen und Verhalten des Schreiadlers (*Clanga pomarina*) im Betrachtungsraum des B-Planes, insbesondere im Bereich der Horstschutzzone II, beantworten soll:

- Wie ist die Relevanz der aktuellen Ackernutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler einzuschätzen?
- Wie ist die Relevanz der künftigen Flächennutzung mit Photovoltaik-Anlagen (PVA) als Nahrungshabitat für den Schreiadler einzuschätzen?
- Wie sind ggf. weitere mögliche Störwirkungen der PVA auf den Schreiadler einzuschätzen?
- Welche Prognose kann gegeben werden? Wie ist letztlich die naturschutzfachliche und -rechtliche Genehmigungsfähigkeit einzuschätzen?

Der beauftragte öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Naturschutz und Landschaftspflege hat zur Beantwortung dieser Fragestellungen einen angestellten Ornithologen mit großer Fachkenntnis und langjähriger beruflicher Erfahrung mit hinzugezogen.

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist in seiner Bedeutung für den Schreiadler zu betrachten. Entsprechend Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Rostock (LK LRO 2021) ragt die Horstschutzzone II (Schreiadler) in den Planteil 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf. Das Schreiadlerschutzareal (dies entspricht der essentiellen Fortpflanzungsstätte) grenzt zudem unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) wurde per Email eine Karte (161_2022_grossvogel_PV_pruef.pdf) bereitgestellt, die eine artspezifische Darstellung der Prüfbereiche der im LUNG M-V bekannten Vorkommen von gegenüber Photovoltaikanlagen empfindlichen Vogelarten mit Angaben zu den zugrundeliegenden Vorkommen (Anzahl, Zeitraum) enthält (Abbildung 2-1).

Nach LUNG M-V (2022) wäre bezüglich der Errichtung einer PVA zu prüfen, ob die relevante Fläche essenzielle Nahrungsfläche eines Großvogels ist, denn essenzielle Nahrungsflächen eines Großvogels sind Ausschlussbereiche für Photovoltaik. Die Prüfbereiche für PVA entsprechen ausdrücklich nicht denen für Windenergieanlagen (WEA).

Folgende Großvogelarten sind in der Kartendarstellung relevant:

- Schreiadler
- Schwarzstorch
- Weißstorch

Es ergeben sich folgende Prüfbereiche/Funktionsräume:

- 3.000 m um Schreiadlerschutzareale und Horste des Schreiadlers.
- 7.000 m um Brutwälder und Horste des Schwarzstorchs.
- 2.000 m um Horste des Weißstorchs.

Abbildung 2-1 zeigt dementsprechend, dass der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf einen Prüfbereich darstellt. Zwischen 2012 und 2021 sind im Untersuchungsgebiet insgesamt drei Schreiadlernachweise relevant. Die sich daraus ergebende Prüfung im Hinblick auf die Bedeutung der aktuellen und der künftigen Eignung der relevanten Flächen als Nahrungshabitat für den Schreiadler ist bereits als Fragestellung aufgeworfen (vgl. Kapitel 1).

Bewertung des Risikos einer Brutplatzaufgabe des Schreiadlers durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Boddin

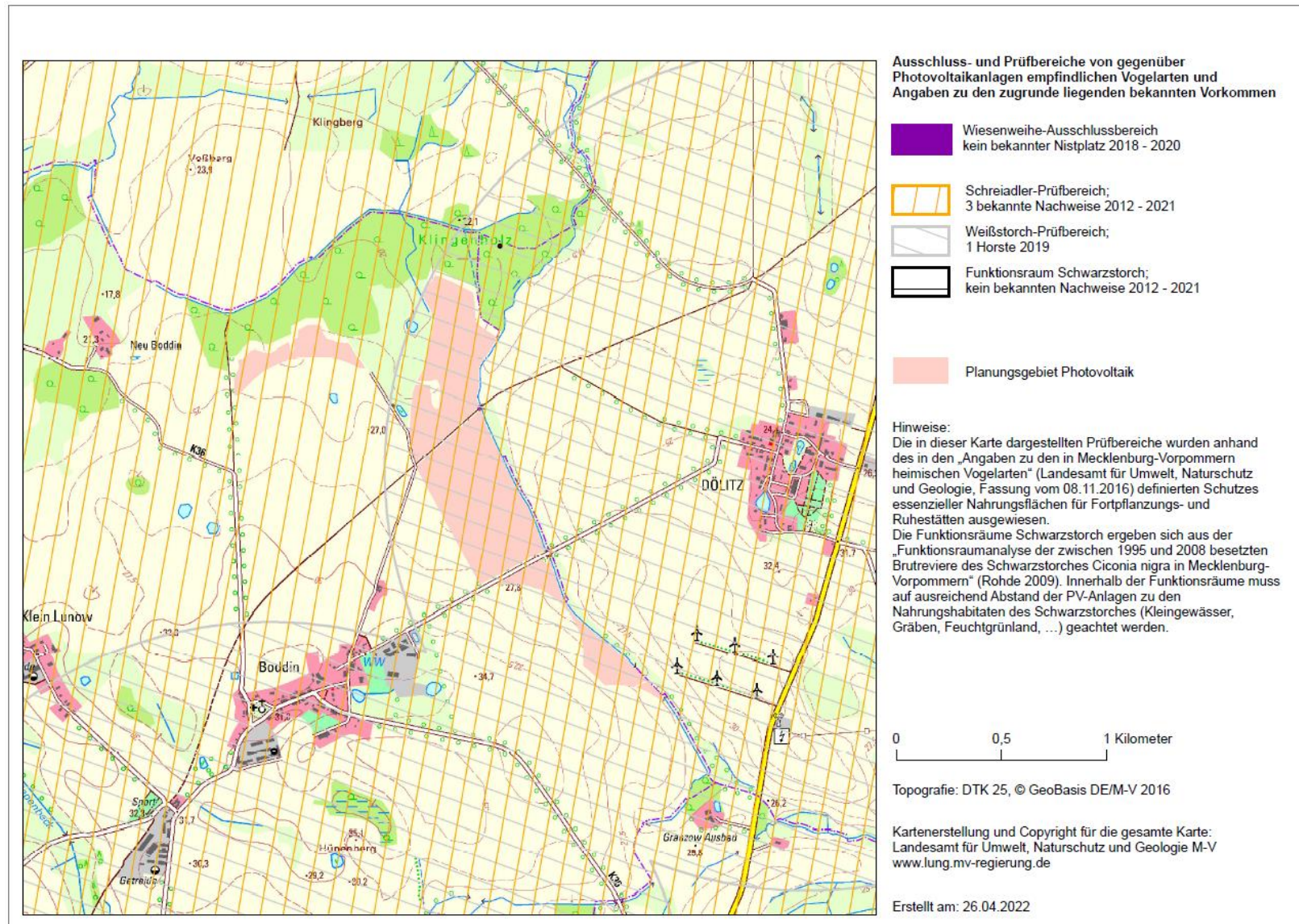


Abbildung 2-1: Ausschluss- und Prüfbereiche von gegenüber Photovoltaikanlagen empfindlichen Vogelarten und Angaben zu den zugrunde liegenden bekannten Vorkommen im Untersuchungsgebiet; Karte: LUNG M-V (2022)

3 Methodisches Herangehen

Das methodische Herangehen fußt insbesondere auf folgenden Elementen:

- Einschätzung der Relevanz der aktuellen Ackernutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler (auf Basis einer Vor-Ort-Begehung, kurze Fotodokumentation)
- Einschätzung der Relevanz der künftigen PVA-Nutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler (auf Basis von Fachliteratur und einer fachlichen Prognose)
- Einschätzung der Relevanz weiterer möglicher Störwirkungen der PVA auf den Schreiadler (auf Basis von Fachliteratur und einer fachlichen Prognose)
- Gutachterliche Schlüsse: Bewertung und Fazit

Bei der herangezogenen Fachliteratur werden insbesondere bereits folgende, thematisch systematisierende, bibliographische Arbeiten genutzt:

- KNE-Auswahlbibliografie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz“ mit darin enthaltenen Quellenverweisen/Links (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Auswahlbibliografie_PV-FFA_Naturschutz.pdf)
- Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume (SALIX 2020)
- Literaturstudie zu Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt (SCHLEGEL 2021)

4 Sachverhalte und Feststellungen

4.1 Relevanz der aktuellen und der geplanten Flächennutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler (i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aktuell wird die relevante, waldangrenzende Fläche (Flurstück 8, Gemeinde Boddin, Flur 5) ackerbaulich genutzt (Abbildung 4-1). Geplant ist auf diesen Flächen die Errichtung einer PVA.

Deshalb wird der Frage nachgegangen, inwieweit die geplante, im Vergleich zur bestehenden Nutzung zu einer für den Schreiadler ggf. nachteiligen Veränderung seines Jagd- bzw. Nahrungshabitats führt. Rechtlich hat dies Bedeutung für die notwendige Prüfung, inwieweit eine „artenschutzrechtliche Sicherung bestimmter Lebensstätten“ (LANDMANN/ROHMER UmweltR/GELLERMANN, 91. Ergänzungslieferung, September 2019, BNatSchG § 44, Rn. 10) entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG notwendig ist. Explizit zählen Nahrungshabitate zwar nicht zu den maßgeblichen Schutzgütern i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, aber die ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungsstätte kann auch von der Existenz bestimmter Nahrungshabitate abhängen (LANDMANN/ROHMER UmweltR/GELLERMANN, 91. Ergänzungslieferung, September 2019, BNatSchG § 44, Rn. 15). Dies ist im Fall des Schreiadlers eindeutig zu bejahen; hier ist ein starker Funktionsbezug zwischen Horststandort und umgebenden Nahrungsflächen gegeben.

Ackerflächen haben für den Schreiadler im Regelfall keine oder kaum noch eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Unter dem Einfluss hoher standörtlicher landwirtschaftlicher Produktivität (bedingt durch optimierte Düngung, Hochleistungssorten und hoch wirksame Pflanzenschutzmittel) sind Wuchshöhen und -dichten vieler Agrarkulturen so groß, dass sich das Mikroklima in den Beständen stark verändert hat; dies scheint die Feldmaus als Hauptnahrungsquelle des Schreiadlers vertrieben zu haben, die sich nun außerhalb naturnaher Biotope überwiegend nur noch in Grünländern und in Feldrainen aufhält (SALIX 2020). Nachtaktive Kleinsäuger sind dagegen für den Schreiadler uninteressant und in den meistens sehr dichten Ackerbeständen für den Jäger auch nicht erreichbar.

PVA scheinen demgegenüber für Greifvögel im Vergleich zu Ackerflächen wieder Vorteile zu bieten. So wurden Turmfalke und Rotmilan auf der aktiven Nahrungssuche in PVA beobachtet (MONTAG et al. 2016, DWYER et al. 2018). Dieses Verhalten gilt offenkundig auch für den Schreiadler: „Sie jagen im unmittelbaren Randbereich und führen auch Jagdflüge über ca. 20 m breite Grünlandstreifen innerhalb der PV-Anlagen aus [...] Ein Grund dafür ist sicher auch, dass PV-Anlagen in der Regel mit Grünlandstreifen eingefasst werden, welche Refugien der Feldmaus darstellen und Kleinsäuger jagende Greifvögel regelrecht anlocken.“ (SALIX 2020).



Abbildung 4-1: Aktuelle ackerbauliche Nutzung im Untersuchungsgebiet

Insofern lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Die aktuell dominierende ackerbauliche Nutzung im Untersuchungsgebiet hat aus Gründen des Nahrungsangebotes keine oder kaum eine Bedeutung als Nahrungshabitat.
- Eine Nutzung des Untersuchungsgebiet mit einer PVA wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vergleich zu Ackerflächen Nahrungsvorteile für den Schreiadler bieten; entscheidend sind hier randliche Grünlandstreifen, aber auch als Wege angelegte Grünlandstreifen innerhalb der Anlage.
- Fazit: Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Nahrungssituation des Schreiadlers würde sich durch eine PVA-Nutzung nicht verschlechtern, sondern eher verbessern; eine diesbezüglich negative Wirkung der PVA auf den Schreiadler ist auszuschließen.

4.2 Relevanz möglicher erheblicher Störwirkungen (i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einer Photovoltaikanlage auf den Schreiadler

Hier wird der Frage nachgegangen, inwieweit die geplante, im Vergleich zur bestehenden Nutzung anders wahrnehmbare Erscheinung einer PVA möglicherweise zu einer erheblichen Störung des Schreiadlers führen könnte. Rechtlich hat dies Bedeutung für die notwendige Prüfung, inwieweit „Angst-, Flucht oder Schreckreaktionen“ auftreten könnten (LANDMANN/ROHMER UmweltR/GELLERMANN, 91. Ergänzungslieferung, September 2019, BNatSchG § 44, Rn. 10), was entsprechend § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ggf. als störende Handlung anzusehen wäre. Der Maßstab einer Erheblichkeit wäre dann gegeben, wenn sich durch die Störung einzelner Exemplare einer Art der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG); bei selten vorkommenden Arten wie dem Schreiadler kann man als lokale Population auch ein einzelnes Brutpaar ansehen (LANDMANN/ROHMER UmweltR/GELLERMANN, 91. Ergänzungslieferung, September 2019, BNatSchG § 44, Rn. 12). Eine Nicht-Erheblichkeit einer Störung kann aber auch dann angenommen werden, wenn betroffene Tiere ggf. in für sie nutzbare, störungsarme Räume ausweichen können (LANDMANN/ROHMER UmweltR/GELLERMANN, 91. Ergänzungslieferung, September 2019, BNatSchG § 44, Rn. 13).

Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich extensiv genutzte Freiflächen-PVA (sogar) zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln, so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel, Ortolan und Grauammer (DEMUTH et al. 2019, zit. in SCHLEGEL 2021). Ggf. könnten insbesondere Wiesenbrüter profitieren, die keine großen Offenlandbereiche benötigen, z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen (GÜNNIEWIG et al. 2007, zit. in SCHLEGEL 2021).

Bei SCHLEGEL (2021) wird thematisiert, dass von PVA ggf. eine Attraktionswirkung für insektivore Vögel ausgehen könnte. Auch „Vögel, die im Flug trinken, z. B. Schwalben, werden als besonders gefährdet für Kollisionen mit PV-Panels (die auch polarisiertes Licht reflektieren) eingestuft, während das Risiko für sitzend trinkende Vögel als kleiner bewertet wird“ (TAYLOR et al. 2019, zit. in SCHLEGEL 2021)

Für Greifvögel gibt es aber bislang in dieser Hinsicht keine (!) nachgewiesenen negativen Indikationen (vgl. auch SALIX 2020).

Es gibt Beobachtungen aus Großbritannien, dass thermische Strömungen (Aufwinde) über Freiflächen-PVA sogar Greifvögel anlocken; auch konnte kein Meideverhalten von Schreiadler und anderen Greifvögeln festgestellt werden (DWYER et al. 2018). Dass der Schreiadler PVA nicht meidet, sondern sogar im Umfeld von PVA jagt, beschreibt SALIX (2020).

In der Studie von SALIX (2020) wird (vorsichtig) geschlussfolgert, dass PVA auf jeden Fall ab ca. 1,5 km Entfernung von einem Schreiadlerschutzareal von Schreiadlern toleriert werden. Ein Meideverhalten tritt nach einer Gewöhnungsphase nach Errichtung einer PVA voraussichtlich nur noch beim Auftreten menschlicher Präsenz auf (SALIX 2020). Menschliche Präsenz bzw. entsprechende Aktivitäten beschränken sich aber bei PVA nach erfolgter Installation nur auf nicht häufige und zeitlich gering andauernde Zeiten der Kontrolle bzw. Wartung.

Hier ist noch zu ergänzen, dass aktuell auf den relevanten landwirtschaftlichen Flächen komplett eine Beregnung per Kreisregenanlage durchgeführt wird. Selbst diese „auffällige“ menschliche Aktivität führte offensichtlich bislang nicht zu Meideverhalten durch den Schreiadler.

Insofern lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Wie ein einzelner Schreiadler auf mögliche Störwirkungen wie Änderungen seines Umfeldes reagiert, ist sicher auch eine Frage individuellen Verhaltens; in der nationalen und internationalen Fachliteratur sind jedoch keine Belege bekannt, dass Greifvögel (und vor allem auch der Schreiadler) PVA grundlegend bzw. generell als Störung im Sinne von auftretendem Meideverhalten wahrnehmen.
- Dass der Schreiadler PVA nicht meidet, sondern sogar im Umfeld von und über PVA jagt, beschreibt SALIX (2020). Im Zusammenhang mit der im Vergleich zur ursprünglichen Ackernutzung sich sogar verbessernden Nahrungssituation ist es stark wahrscheinlich, dass der Schreiadler die Anlage daher nicht als Störung wahrnimmt.
- Die aktuelle Beregnung der relevanten landwirtschaftlichen Flächen per Kreisregenanlage führte bislang offensichtlich auch nicht zu Meideverhalten durch den Schreiadler; sie würde allerdings künftig auch entfallen.
- Fazit: Der Schreiadler würde die PVA-Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als erhebliche Störung wahrnehmen, so dass ein Meideverhalten unwahrscheinlich ist.

5 Bewertung, Fazit und Schlussfolgerungen

Insgesamt sind die aufgeworfenen Fragestellungen daher wie folgt zu beantworten und zu bewerten:

- Wie ist die Relevanz der aktuellen Ackernutzung als Nahrungshabitat für den Schreiadler einzuschätzen?
- Wie ist die Relevanz der künftigen Flächennutzung mit Photovoltaik-Anlagen (PVA) als Nahrungshabitat für den Schreiadler einzuschätzen?
 - Die aktuell dominierende ackerbauliche Nutzung im Untersuchungsgebiet hat aus Gründen des Nahrungsangebotes keine oder kaum eine Bedeutung als Nahrungshabitat.
 - Eine Nutzung des Untersuchungsgebiet mit einer PVA wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vergleich zu Ackerflächen Nahrungsvorteile für den Schreiadler bieten; entscheidend sind hier randliche Grünlandstreifen, aber auch als Wege angelegte Grünlandstreifen innerhalb der Anlage.
- Wie sind ggf. weitere mögliche Störwirkungen der PVA auf den Schreiadler einzuschätzen?
 - Wie ein einzelner Schreiadler auf mögliche Störwirkungen wie Änderungen seines Umfeldes reagiert, ist sicher auch eine Frage individuellen Verhaltens; in der nationalen und internationalen Fachliteratur sind jedoch keine Belege bekannt, dass Greifvögel (und vor allem auch der Schreiadler) PVA grundlegend bzw. generell als Störung im Sinne von auftretendem Meideverhalten wahrnehmen.
 - Dass der Schreiadler PVA nicht meidet, sondern sogar im Umfeld von und über PVA jagt, beschreibt SALIX (2020). Im Zusammenhang mit der im Vergleich zur ursprünglichen Ackernutzung sich sogar verbessernden Nahrungssituation ist es stark wahrscheinlich, dass der Schreiadler die Anlage daher nicht als Störung wahrnimmt.

- Welche Prognose kann gegeben werden? Wie ist letztlich die naturschutzfachliche und -rechtliche Genehmigungsfähigkeit einzuschätzen?
 - Fazit 1: Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Nahrungssituation des Schreiadlers würde sich durch eine PVA-Nutzung nicht verschlechtern, sondern eher verbessern; eine diesbezüglich negative Wirkung der PVA auf den Schreiadler ist auszuschließen.
 - Fazit 2: Der Schreiadler würde die PVA-Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als erhebliche Störung wahrnehmen, so dass ein Meideverhalten unwahrscheinlich ist.
 - Schlussfolgerung 1: Ein Verstoß gegen die landesrechtlichen Bestimmungen nach § 23 NatSchAG M-V (Horstschutz) kann inhaltlich nicht erkannt werden (vgl. Details der Bestimmungen § 23 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V).
 - Schlussfolgerung 2: Die Bewertung des Risikos einer Brutplatzaufgabe des Schreiadlers durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-PVA in Boddin ergibt, dass dieses Risiko auf der Abstraktionsebene des gewöhnlichen Artverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist und auf der tierindividuellen Ebene des maßgeblichen Brutpaares relativ unwahrscheinlich ist. Damit kann § 44 Absatz 1 Nr. 2, 3 BNatSchG vollumfänglich eingehalten werden.
 - Schlussfolgerung 3: Naturschutzfachlich und -rechtlich (§ 44 Absatz 1 Nr. 2, 3 BNatSchG) steht eine künftige Flächennutzung mit PVA (auch innerhalb der Horstschutzzone II gemäß § 23 NatSchAG M-V) einer entsprechenden Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen.

Bützow, den 26.04.2022



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Dietmar Mehl'. To the right of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text: 'Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger' around the perimeter, 'Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl' in the center, and 'Naturschutz und Landschaftspflege' below the name.

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Landschaftspflege

6 Quellenverzeichnis

- BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH (2021): Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf. – BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Plandarstellung.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- DWYER, J. F., LANDON, M. A., & MOJICA, E. K. (2018). Impact of Renewable Energy Sources on Birds of Prey, in: SARASOLA, J. H., GRANDE, J. M. & NEGRO, J. J. [Hrsg.]: Birds of Prey: 303-321.
- https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Auswahlbibliografie_PV-FFA_Naturschutz.pdf, Abruf am 28.03.2022.
- LANDMANN/ROHMER Umweltrecht, BECKMANN, M., DURNER, W., MANN, T. & RÖCKINGHAUSEN, M. [Hrsg.]: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, begründet von LANDMANN, R. & ROHMER, G., München (Verlag C.H. Beck oHG), Stand: 1. September 2021 (96. Ergänzungslieferung).
- LK LRO (2021): Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-1110-BPv00400-E210301+E210901, Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf, Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf, Stand: Entwurf von September 2021. – Landkreis Rostock (LK LRO), Umweltamt, Schreiben vom 20.12.2021, Az: 66.0-51.10.10-5-170, 2 S.
- LUNG M-V (2022): Bereitstellung einer Karte (161_2022_grossvogel_PV_pruef.pdf) mit artspezifischer Darstellung der Prüfbereiche der im LUNG M-V bekannten Vorkommen von gegenüber Photovoltaikanlagen empfindlichen Vogelarten mit Angaben zu den zugrundeliegenden Vorkommen (Anzahl, Zeitraum) per Email am 26.04.2022, Az: LUNG-230c-5336.52(161/22).
- MONTAG, H., PARKER, G. & CLARKSON, T. (2016): The effects of solar farms on local biodiversity: A comparative study. – Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity, 45 S.
- SALIX (2020): Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume. Teil 1. Stand: 15.05.2020. – Salix – Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung im Auftrag der BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH (Bearbeiter: SCHELLER, W., MIKA, F. & KÖPKE, G.), 35 S.
- SCHLEGEL, J. (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie. – Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften im Auftrag von EnergieSchweiz, 71 S.